

Damit alle und jede, die daran etwas zu fordern, oder ein Näher-Recht zu präcendiren vermeynen, sich binnen gewöhnlicher sechsöchigen Zeit behörig in Orts melden.

- 3) Es will der Lieutenant Hr. Köhler seinen vor der Alten Neustadt in der Contercarpe gelegenen, wolapürten Gemüse- und Gras-Garten, welcher mit einem schönen Garten-Häusgen, ausgemauerten Brunnen versehen ist, und ohngefähr  $1\frac{1}{2}$  Acker hält, an den Meistbietenden verkauffen. Wer nun dazu Lust haben möchte, wolle sich bey dem Bauschreiber Hrn. Siebert auf der Ober-Neustadt melden, und sein Gebot thun.
- 4) Es wollen der Zugfer Keflerin seel. nachgelassene Testaments-Erben nachstehende Stücke an den Meistbietenden verkaufen, als 1) zwey und  $\frac{1}{2}$  theil Acker Land, 2) Ruthen, unter dem Weinberge, hinter der Mad de Hauc Garten gelegen, sodann 2) einen Garten, vor dem Toden-Thor, oben am Felde zwischen der Münzmeisterin Frau Rollin und Frau Bögeholdin gelegen, von  $\frac{1}{2}$  theil Acker 4 u  $\frac{1}{2}$  theil Ruthen, 3) einen Kraut-Garten, an selbigem hergelegen, von  $\frac{1}{2}$  theil, und 4) einen halben Baum- und Gras-Garten, zwischen dem Becker Meister Schraincken und dem Becker Meister Siebert, vorm Toden-Thor gelegen, von  $\frac{1}{2}$  theil 2 u.  $\frac{1}{2}$  Rute. Auf obiges Acker-Land sind gebothen 70. Thl. wer nun von bemeldten Stücken etwas zu kauffen lust hat, kann sich bey der Münzmeisterin Frau Rollin melden.
- 5) Auf Ihro Hochfürstl. Durchl. Unsers regierenden Landes-Fürsten und Herrn Gnädigste Erlaution, will das hiesige französische Presbyterium, seine zwischen dem Herrn Ober-Hof-Marschall und der Wittwe Schmidin auf dem Graben stehende Bewohnung, an den Meistbietenden verkauffen, und sind über denen 1200. Rthl. 50 Rthl. mehr geboten. Wer nun denen Armen ein mehrers zu geben gesonnen, wolle sich bey denen französischen Kirchen-Senioren, Hrn. Gautier in der Markt-Gasse, oder auf der Ober-Neustadt, bey Hrn. Rollin melden

#### IV. Sachen, so in und um Cassel zu vermietthen seynd.

- 1) In der Wittve De la Garde Behausung, seynd verschiedene Logementer mit und ohne Meubles zu vermietthen, können auch so gleich bewohnet werden.
- 2) Es hat jemand ein Logement mit oder ohne Meubles zu vermietthen, und kann so gleich bezogen werden. Die Verlegerin gibt Nachricht.